

Keine Beteiligung
von Fachausschüssen

Vorlage

für den Kreistag

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) für den Landkreis Osterode am Harz durch den Landkreis Göttingen

Anlage: Entwurf der Zweckvereinbarung

I. Erläuterung:

Durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) hat der Bund zum 1. August 2013 eine neue Leistung eingeführt. Die niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2013 beschlossen, den § 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) zu ändern und die Landkreise und kreisfreien Städte mit den Aufgaben nach diesem Gesetz zu betrauen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Fusion mit dem Landkreis Göttingen erscheint es zweckmäßig, die neue Aufgabe bereits vor dem Fusionszeitpunkt (1. Nov. 2016) durch den Landkreis Göttingen wahrnehmen zu lassen. Für diese Übertragung ist ausschlaggebend, dass bis zum Fusionszeitpunkt ein doppelter Aufwand für die Einarbeitung und Fortbildung des Personals und für die Anschaffung von EDV sowie die Lizenzierung und den Pflegeaufwand für Software entstehen würde, der durch die umgehende Übertragung der Aufgabe durch Zweckvereinbarung auf den Landkreis Göttingen vermeidbar ist.

Wegen der Genehmigung der Zweckvereinbarung und ihre Bekanntmachung in den Amtsblättern wird die Übertragung voraussichtlich frühestens ab Mitte Sept. 2013 wirksam werden können. In der Übergangszeit - das Gesetz zur Einführung des Betreuungsgeldes tritt bereits ab 1. Aug. 2013 in Kraft - wird für den Landkreis Osterode am Harz die Leistungsbewilligung sichergestellt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz beschließt die dieser Vorlage beigefügte Zweckvereinbarung.

In Vertretung:



Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Zweckvereinbarung ENTWURF

Der **Landkreis Göttingen**, vertreten durch den Landrat , Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

und

der **Landkreis Osterode am Harz**, vertreten durch den Landrat, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel:

Mit der Einführung des Betreuungsgeldes zum 01.08.2013 durch Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) und Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllZustVO-Kom) vom 22.07.2013 (Nds. GVBl. Nr. 14/2013 vom 26.07.2013) wird den Landkreisen als örtliche Träger die Aufgabenwahrnehmung nach Abschnitt 2 BEEG (§§ 4a bis 4d) übertragen. Dem Grundgedanken folgend, bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben von vorneherein eine doppelt angelegte Struktur der zur Fusion anstehenden Kommunen Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode zu vermeiden, soll eine gemeinsame Antragsbearbeitungsstelle „Betreuungsgeld“ beim LK Göttingen eingerichtet werden.

Als Vorgriff auf die beabsichtigte Fusion der beiden Landkreise zum 01.11.2016 wird bereits jetzt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung als sinnvoll und notwendig erachtet, um entsprechende Einsparpotenziale zu generieren und einen finanziellen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Göttingen nimmt die Aufgaben des Betreuungsgeldgesetzes nach dem BEEG für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zur alleinigen Erfüllung wahr.

(2) Der Landkreis Osterode am Harz leistet dem Landkreis Göttingen hierbei insoweit Verwaltungshilfe, als er Anträge pp. nach dem Betreuungsgeldgesetz entgegennimmt und an den Landkreis Göttingen weiterleitet. Der Landkreis Göttingen überlässt dem Landkreis Osterode am Harz notwendige Vordrucke.

(3) Die beim Landkreis Osterode am Harz eingereichte Anträge gelten als bei der zuständigen Behörde gestellt, soweit Bundes- oder Landesrecht dem nicht entgegensteht. Rechtsbehelfe sind keine Anträge in diesem Sinne. § 37 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis Osterode am Harz erstattet für die Dauer der Vereinbarung dem Landkreis Göttingen zum Jahresende prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Fallrate aus seinem Hoheitsgebiet die entstandenen Personal- und Sachkosten.

Die Kosten umfassen im Einzelnen

- a) die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung)
- b) die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten)
- c) die internen Leistungsverrechnungen und Umlagen, sofern damit Arbeitsplatzkosten abgegolten werden (im Sinne des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“)

- (2) Entsprechende Erstattungen durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Konnexität werden vom Landkreis Göttingen geltend gemacht und entsprechend mit den Aufwendungen verrechnet.

- (3) Überschüssige Erstattungen verbleiben beim Landkreis Göttingen.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bzw. den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird bis zum 31.10.2016 befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

- (3) Im Falle einer Kündigung übergibt der Landkreis Göttingen dem Landkreis Osterode am Harz die seinem Zuständigkeitsbezirk zugehörigen Akten und – in maschinenlesbarer Form – Datenbestände.

- (4) Das für die Erledigung der Aufgaben des Betreuungsgeldgesetzes in der Betreuungsgeldstelle eingesetzte Personal verbleibt nach Vertragsende beim Landkreis Göttingen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Göttingen, den

Osterode am Harz, den

Landkreis Göttingen

Bernhard Reuter
Landrat

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat